Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 13. OKTOBER 2023
NR. 41
SEITEN 1417 – 1477

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1417 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

1418 Beschluss

Direktionen

Sicherheitsdirektion

1419 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

1419 Eingabefrist für Kleinlotterien

1420 Verfügung Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

1420 Arbeitsmarktstatistik

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

1421 Ordentliche Generalversammlung

1422 **Eigentumsübertragungen**

1428 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1432 Auflage- und Einspracheverfahren

1433 Bauplanauflagen

Submissionen

1434 Bekanntmachung Zuschlag

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

1435 Urteilspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

1436 Konkurspublikationen/ Schuldenrufe

Rechtsauskunft

1438 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1439 Polizeigesetz (PolG); Änderungen

1457 Kantonales Umweltgesetz (KUG); Änderung

1467 Videoverordnung; Änderung

1469 Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1 991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 4. Oktober 2023 in Altdorf

Vorsitz:
Landratspräsident Martin Huser, Unterschächen

1. Vereidigung eines Mitglieds des Landrats

1.1 Franz-Xaver Simmen, Altdorf, schwört als Mitglied des Landrats den Eid.

2. Personelle Wechsel bei landrätlichen Kommissionen
   - Andreas Bilger, Seedorf, wird als Präsident der Justizkommission gewählt (bisher Vizepräsident der Justizkommission).
   - Franz-Xaver Simmen, Altdorf, wird als Vizepräsident der Justizkommission gewählt.

3. Sachgeschäfte

3.1 Die Änderung des Polizeigesetzes (PolG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird das Globalbudget Personalaufwand vorbehältlich der Genehmigung der Teilrevision des Polizeigesetzes durch die Volksabstimmung um 200 000 Franken pro Jahr erhöht.

3.2 Im Zusammenhang mit der Änderung des Polizeigesetzes wird zudem eine Änderung der Videoverordnung beschlossen.

3.3 Die Änderung des kantonalen Umweltgesetzes (KUG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird die Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri) als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben. Auch die Motion Nora Sommer, Altdorf, zu «Reduktion von unnötiger Verpackung» wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

3.4 Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV) wird beschlossen.

3.5 Für die externe fachliche Unterstützung der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Unteres Reusstal 5. Generation wird ein Verpflichtungskredit von total 290 000 Franken (inklusive MwSt.) bewilligt. Davon wird für die Vorbereitungsphase im Jahr 2023 ein Nachtragskredit zum Budget 2023 in der Höhe von 50 000 Franken bewilligt.

3.6 Der Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit «Microsoft Enterprise Agreement Juli 2021 bis Juni 2024» in der Höhe von 310 000 Franken wird bewilligt.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Motion Alois Arnold (1981), Bürglen, zur Einreichung einer Standesinitiative zur Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
- Parlamentarische Empfehlung Jolanda Joos, Bürglen, zu Sicherheit und Schutz im Landratssaal. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.

4.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Motion Flavio Gisler, Schattdorf, für eine Standesinitiative für mehr Sicherheit am Axen
- Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde
Es werden drei Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 6. Oktober 2023

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschluss

Hotel Posthaus Urigen, Unterschächen; Erlass Schutzmassnahmen

In seiner Sitzung vom 3. Oktober 2023 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

Der Gebäudekomplex Hotel Posthaus Urigen (Parzelle 904 und 905), Unterschächen, bestehend aus dem Restaurant (Dépendance), dem Gästehaus und dem Waschhaus, wird als regionales Schutzobjekt unter Schutz gestellt und ins Verzeichnis der Schutzmassnahmen aufgenommen.

Altdorf, 13. Oktober 2023

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Öffnungszeiten am 24. Oktober 2023

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr bleibt am Dienstag, 24. Oktober 2023, nachmittags, geschlossen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Altdorf, 13. Oktober 2023 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eingabefrist für Kleinlotterien

Eingabefrist für Kleinlotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 Geldspielgesetz (SR 935.51) und Artikel 4 Absatz 1 Verordnung über Geldspiele (RB 70.3915) hat, wer eine Kleinlotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Jahr 2024 durchführen will, bis am 1. Dezember 2023 ein entsprechendes Gesuch an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, einzureichen (gilt nicht für Unterhaltungslotterien: Lottomatch oder Tombola). Das entsprechende Formular kann auf der Homepage des Kantons (www.ur.ch, Suchbegriff «Geldspiele») heruntergeladen werden.

Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben/Beilagen enthalten:

a) Name des Veranstalters (jur. Person);
b) Verantwortliche Person;
c) Bezeichnung des Lotteriezwecks;
d) Anzahl Lose, Lospreis, Lotteriesumme und Gewinnart;
e) Daten des Losverkaufs und das Ziehungsdatum;
f) Handelsregisterauszug/Vereinsstatuten;
g) Budget/Finanzierungsplan der Kleinlotterie;
h) Trefferplan der Kleinlotterie.

Altdorf, 13. Oktober 2023 Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Toma Serafino, geboren am 14. September 1948, von Italien, letzte bekannte Adresse CH-6460 Altdorf, Gotthardstrasse 22, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 13. Oktober 2023 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

September 2023; Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im September 2023 im Vergleich zum Vormonat leicht zu. Ende September 2023 waren 142 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 5 Personen. Die Arbeitslosenquote blieb bei 0.7 % (Vorjahr 0.6 %). Sie liegt 1.3 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.0 %. Mit 142 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (September 2022: 118 arbeitslose Personen) höher.

Im September 2023 meldeten sich insgesamt 46 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 27 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende September 2023 bei 316 Personen (August 2023: 297; Vorjahr: 247). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 66 Personen in einem Zwischenverdienst und 46 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende September 2023 waren von den 142 Arbeitslosen 59 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 41.5 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen

eingeschriebenen Arbeitslosen waren 42 Personen oder 29.6 % Schweizerbürger; 100 Personen bzw. 70.4 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht zu. Im Berichtsmonat waren 13 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 46.2 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht
Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im September 2023 waren schweizweit 47 191 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 197 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Juli 2023
Im Kanton Uri waren im Juli 2023 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 1 Betrieb mit 1 Person und 60 Ausfallstunden).

Altdorf, 13. Oktober 2023 Amt für Arbeit und Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Abwasser Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum	Mittwoch, 15. November 2023
Zeit	18.00 Uhr
Ort	RUAG, Neuland, Altdorf Sitzungszimmer Kaiserstock

Traktandenliste
1. Begrüssung
2. Budget 2024 – Erfolgsrechnung und Investitionen
   - 2.1 Budget Erfolgsrechnung
     Antrag des Verwaltungsrats: Das Budget 2024 bestehend aus der Erfolgsrechnung sei zu genehmigen.
   - 2.2 Budget Investitionen
     Antrag des Verwaltungsrats: Die Investitionen 2024 seien zu genehmigen.
3. Wahl Revisionsstelle
   Antrag des Verwaltungsrats: Die bisherige Revisionsstelle Bollinger & Stocker Treuhand AG, Altdorf, sei für ein weiteres Jahr in ihrem Amt zu bestätigen.
4. Informationen Projekte
   - Stand aktuelle Projekte
5. Varia

Altdorf, 13. Oktober 2023

Verwaltungsrat Abwasser Uri
Michael Meier, Präsident
Thomas Kempf, Vizepräsident

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf
Grundstück Nr.: S2252.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräumen, 138/1000 Miteigentum an Nr. 1600.1201; Grundstück Nr.: M5056.1201, Autoabstellplatz Nr. 5, 1/49 Miteigentum an Nr. 158.1201

Veräusserer:
Erben des Inglin-Felder Paul Gottfried; Erben der Inglin-Felder Nelly

Erwerberin:
Inglin Noëlle, Stampfiweg 37, 6045 Meggen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
28. Oktober 2018, 30. Januar 2023

Altdorf
Grundstück Nr.: S2399.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Ost, 138/1000 Miteigentum an Nr. 1689.1201

Veräusserin:
Gisler Ursula, In der Matte 10, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Allreva AG, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
4. März 2015

Altdorf
Grundstück Nr.: S6942.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 12-08 im 2. OG und Nebenraum (Haus 12, rosa), 37/1000 Miteigentum an Nr. 1626.1201; Grundstück Nr.: M6954.1201, Parkplatz Nr. 7, 1/38 Miteigentum an Nr. S6947.1201; Grundstück Nr.: M6979.1201, Parkplatz Nr. 32, 1/38 Miteigentum an Nr. S6947.1201

Veräusserer:
Leimbach-Frei Martin Gregor und Bernadette Maria, Gotthardstrasse 26, 6473 Silenen

Erwerber:
Leimbach Levin Gregor, Gotthardstrasse 26, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
4. April 2022, 22. Juni 2023

Andermatt
Grundstück Nr.: 530.1202, 8 197 m², Plan Nr. 8, Meer, Acker, Wiese, Weide (8 065 m²), Fluss, Bach, Kanal (100 m²), Strasse, Weg (32 m²)

Veräusserer:
Dubacher Robert Franz, Tulpenweg 9, 9472 Grabs

Erwerber:
Dubacher Aldo, Bitzistrasse 13, 6422 Steinen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
13. Februar 1987, 19. Dezember 1988

Andermatt
Grundstück Nr.: S3650.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0303 (2303) im 3. OG, 24.2/10000 Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserin:
AT Consultancy Sagl, Via Madonnetta 15, 6900 Lugano

Erwerber:
Belcredi Michele, Via San Gottardo 53, 6900 Massagno

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
15. Juni 2022

Attinghausen
Parzelle von 30 m², ab Grundstück Nr.: 39.1203, Plan Nr. 3, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 1021, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 1073, Gebäude Vers.Nr. 299, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 323, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 40.1203, Plan Nr. 3, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 301, Schwändi, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:
Wyrsch Lucas Alois, Schwändi, 6468 Attinghausen

Erwerberin:
Schreinerei Oswald Wyrsch GmbH, Schwändi, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
9. März 1992

Parzelle von 88 m², ab Grundstück Nr.: 39.1203, Plan Nr. 3, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 1021, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 1073, Gebäude Vers.Nr. 299, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 323, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 776.1203, Plan Nr. 3, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 970, Schwändi, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Wyrsch Lucas Alois, Schwändi, 6468 Attinghausen

Erwerber:
Veit Oswald Wyrsch, Schwändi, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
9. März 1992

Attinghausen
Grundstück Nr.: 39.1203, 33 306 m², Plan Nr. 3, Schwändi, Gebäude Vers.Nr. 1021, Schwändi (94 m²), Gebäude Vers.Nr. 1073 (266 m²), Gebäude Vers.Nr. 299, Schwändi (75 m²), Gebäude Vers.Nr. 323 (413 m²), Acker, Wiese, Weide (31 270 m²), übrige befestigte Flächen (787 m²), Gartenanlage (303 m²), Strasse, Weg (98 m²)

Veräusserer:
Wyrsch Lucas Alois, Schwändi, 6468 Attinghausen

Erwerber:
Wyrsch Michael, Schwändi, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
9. März 1992

Bürglen
Grundstück Nr.: 1868.1205, 750 m², Plan Nr. 38, Trudelingen, Gebäude Vers.Nr. 1687, Trudelingen 4 (148 m²), Gartenanlage (528 m²), Acker, Wiese, Weide (74 m²); Grundstück Nr.: M2218.1205, ½ Miteigentum an Nr. 1326.1205

Veräusserer:
Arnold Robert Friedrich, Höfligasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:
Arnold Josef und Erika Maria, Gotthardstrasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
21. November 2000

Erstfeld
Grundstück Nr.: 563.1206, 551 m², Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 1118, Gotthardstrasse 111 (117 m²), Gartenanlage (342 m²), übrige befestigte Flächen (58 m²), Strasse, Weg (21 m²), Trottoir (13 m²), ⅓ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Muther Paul Peter

Erwerber:
Muther Robert, Gotthardstrasse 111, 6472 Erstfeld; Muther Walter Werner, Spannortweg 2, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
29. Juli 2019

Grundstück Nr.: 881.1206, 31 478 m², Plan Nr. 21, Hinteren Talberge, Gebäude Vers.Nr. 82, Noflenberg 1 (83 m²), Acker, Wiese, Weide (18 590 m²), geschlossener Wald (12 639 m²), Fluss, Bach, Kanal (166 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Muther Paul Peter

Erwerber:
Muther Robert, Gotthardstrasse 111, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
29. Juli 2019

Erstfeld
Grundstück Nr.: 799.1206, 582 m², Plan Nr. 12, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 913, Spannortweg 6 (128 m²), Gartenanlage (319 m²), übrige befestigte Flächen (81 m²), Strasse, Weg (42 m²), Wasserbecken (12 m²)

Veräusserer:
Erben des Hofer-Rossi Herbert

Erwerber:
Hofer Giorgio Luigi, Im Stalderen 12, 8182 Hochfelden

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
25. April 2023

Flüelen
Grundstück Nr.: 164.1207, 1 092 m², Plan Nr. 5, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 939, Axenstrasse 2 (612 m²), Gebäude Vers.Nr. 940 (17 m²), Gebäude Vers.Nr. 976 (23 m²), übrige befestigte Flächen (356 m²), Gartenanlage (84 m²); Grundstück Nr.: 165.1207, 75 m², Plan Nr. 5, Dorf, übrige befestigte Flächen (75 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Tellco pk, Stiftung, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz

Erwerberin:
Keos Immobilien AG, Wolleraustrasse 11a, 8807 Freienbach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
30. Januar 2017

Göschenen
Grundstück Nr.: 14.1208, 72 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 179, Unterdorf 42a, Unterdorf 42b (63 m² von 119 m²), übrige befestigte Flächen (9 m²)

Veräusserer:
Mattli-Imboden Waldemar und Bernadette Hedwig, Gwüest 10b, 6487 Göschenen

Erwerberinnen:
Keller-Mattli Sandra Barbara, Dorfstrasse 33, 3436 Zollbrück; Mattli Rita, Dörflistrasse 44, 6056 Kägiswil

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
15. Juli 1981, 19. Dezember 1994, 6. November 2020

Gurtnellen
Grundstück Nr.: 118.1209, 635 m², Plan Nr. 7, Surüti, Gebäude Vers.Nr. 116 (34 m²), Gebäude Vers.Nr. 117, Surütti 11 (141 m²), Gartenanlage (289 m²), geschlossener Wald (171 m²)

Veräusserer:
Braunhofer Erwin, Via Alpsu 153, 7187 Camischolas

Erwerber:
Talapková Zuzana und Talapka Miroslav, Kirchenrüttiweg 9, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
16. November 2007

Seelisberg
Grundstück Nr.: 673.1215, 1 454 m², Plan Nr. 2, Volligen, Acker, Wiese, Weide (1 413 m²), übrige befestigte Flächen (38 m²), Gartenanlage (3 m²)

Veräusserer:
Iten-Emmenegger Franz Josef, Wiesenrain 2A, 6314 Unterägeri; Meier-Merz René Walter, Hauptseestrasse 136, 6315 Morgarten; Meier-Besmer Heinz Josef, Schneitstrasse 45, 6315 Oberägeri; Nussbaumer-Reichmuth Robert, Schönwartstrasse 4, 6314 Unterägeri

Erwerber:
Herger Rudolf Josef, Volligen 9, 6377 Seelisberg; Herger Samuel, Volligen 9, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
18. November 1988

Silenen
Grundstück Nr.: S2124.1216, Sonderrecht an Handwerk 10, 415/10000 Miteigentum an Nr. 843.1216

Veräusserin:
GreenPlaces Switzerland SA, Rue du Valentin 34, 1004 Lausanne

Erwerber:
Häggström John Arthur, Weidstrasse 28, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. August 2023

Spiringen
Grundstück Nr.: D720.1218, 72 m², Plan Nr. 2, Vorfrutt, Hütte mit Stall und Milchhaus (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218

Veräusserer:
Erben des Müller-Gisler Anton

Erwerberin:
Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
1. Februar 2007

Altdorf, 13. Oktober 2023 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. bis 11. Oktober 2023

STA Swiss Trade Agency AG,
in Altdorf (UR), CHE-252.747.260, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 9.2.2022, Publ. 1005400960). Statutenänderung: 29.9.2023. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die weltweite Vermarktung von Technologien und Patenten sowie das Erbringen der damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwerten und veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Herbert, von Spiringen, in Moskau (RU), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger, Danilo, von Spiringen, in Bürglen (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Herger, Serafim, von Spiringen, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

STRABAG BRVZ AG,
in Erstfeld, CHE-103.237.183, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 17.5.2022, Publ. 1005475236). Statutenänderung: 25.9.2023. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse oder per E-Mail.

Bistro Miro GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-245.312.276, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 24.8.2023, Publ. 1005822789). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Akdas, Hüseyin, türkischer Staatsangehöriger, in Wohlen (AG), mit Einzelunterschrift.

Nat15 AG,
in Altdorf (UR), CHE-108.464.987, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.6.2023, Publ. 1005778943). Gemäss Erklärung vom 26.9.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Aus-

geschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Keller Stalder Partner AG (CHE-104.307.136), in Baar, Revisionsstelle.

Kantonsspital Uri,
in Altdorf (UR), CHE-112.447.420, Institut des öffentlichen Rechts (SHAB Nr. 34 vom 17.2.2023, Publ. 1005681192). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rosery, Silvia, von Sumiswald, in Steinen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Simmen Langenberg, Helen, von Realp, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Adrian, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,
in Altdorf (UR), CHE-100.573.609, Genossenschaft (SHAB Nr. 173 vom 7.9.2023, Publ. 1005832842). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rudolph, Robert, von Wettingen, in Wettingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Techproducts GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-284.816.014, Rathausplatz 3, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2.10.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Produkten in den Bereichen Technik, Hygiene und Pflege, sowie das Erbringen der damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 2.10.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger-Stadler, Daniela, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Stadler, Peter, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

First Field GmbH,
in Erstfeld, CHE-152.500.782, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2021, Publ. 1005365322). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zug im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

MondoAuto GmbH,
bisher in Winterthur, CHE-355.555.148, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 58 vom 23.3.2017, Publ. 3420653). Statutenänderung: 29.9.2023. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Gotthardstrasse 130, 6467 Schattdorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Führung von Autoreparaturwerkstätten sowie den Handel mit Ersatzteilen und Zubehör, den An- und Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen, deren Vermietung sowie sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen aller Art. Zusätzlich bezweckt die Gesellschaft die Durchführung sämtlicher Reinigungs-, Polier-, Wartungs- und Fahrzeugschutzarbeiten sowie den Verkauf von Produkten aus diesem Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. [gestrichen: Pflichten: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sigillo, Bruno, italienischer Staatsangehöriger, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Winterthur].

Bergkristalle Müller GmbH,
in Silenen, CHE-394.247.779, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 34 vom 17.2.2022, Publ. 1005407928). Die Erbengemeinschaft besteht aus: Nina Müller, von Morschach, in Silenen, und Tina Müller, von Altdorf UR, in Silenen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Elio, von Altdorf (UR), in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Erbengemeinschaft Elio Müller, in Silenen, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Müller, Nina, von Morschach, in Silenen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

Kleinkraftwerk Gornerbach AG,
in Altdorf (UR), CHE-114.901.660, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 180 vom 18.9.2017, Publ. 3756841). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Tresch, Renata, von Silenen, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Riedi, Sonja, von Bürglen (UR), in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Stiftung CHH-Seelisberg,
in Seelisberg, CHE-431.303.556, Stiftung (SHAB Nr. 101 vom 26.5.2023, Publ. 1005754636). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Orfida Treuhand + Revisions AG (CHE-105.988.308), in Sarnen, Revisionsstelle.

ZUR Immobilien AG,
in Altdorf (UR), CHE-251.798.220, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2016, Publ. 3237209). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Tresch, Renata, von Silenen, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Riedi, Sonja, von Bürglen (UR), in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Schlosserei «Trögli» AG,
in Altdorf (UR), CHE-108.078.029, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 18.6.2021, Publ. 1005221631). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Tresch, Renata, von Silenen, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Riedi, Sonja, von Bürglen (UR), in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Gasthof Sternen, Bruseberg,
in Gurtnellen, CHE-242.236.199, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 191 vom 3.10.2023, Publ. 1005850814). UID neu: CHE-476.818.006 [bisher: CHE-242.236.199].

OrSuisse AG,
in Altdorf (UR), CHE-143.437.274, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 160 vom 21.8.2017, Publ. 3705129). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Adrian Cédric, von Birmenstorf (AG), in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Stiftung für Intensiv- und Notfallmedizin am Kantonsspital Uri,
in Altdorf (UR), CHE-109.702.876, Stiftung (SHAB Nr. 89 vom 9.5.2018, Publ. 4220285). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 27.6.2023 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

Geoplan AG,
in Altdorf (UR), CHE-106.012.462, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2022, Publ. 1005611794). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Girod, Sven, von Champoz, in Steffisburg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Seiler, Jules, von Steg, in Steg, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Altdorf, 13. Oktober 2023

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Altdorf;
behindertengerechter Umbau Bushaltestellen Pro Familia

Betroffene Gemeinde: Altdorf

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Altdorf

Gegenstand: Behindertengerechter Umbau Bushaltestellen Pro Familia. Die zwei Bushaltestellen «Pro Familia» an der Attinghauserstrasse sollen behindertengerecht umgebaut werden.

Die Bushaltestellen bleiben im Fahrbahnbereich (Fahrbahnhalt). Das Wartehäuschen in Fahrtrichtung Altdorf bleibt bestehen. Für den gehbehindertengerechten Einstieg soll im Bereich der Haltekante ein Uri Bord mit einer Höhe von 22 cm eingebaut werden.

Die Trottoirs sollen im Bereich der Bushaltestellen im Minimum die Normbreite von 2 m aufweisen. Hierfür wird die Strasse leicht nach Westen (Fahrtrichtung Attinghausen) gedrückt.
Die Strassenentwässerung auf Seite Fahrtrichtung Altdorf wird angepasst.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt und gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) aufgelegt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann) (Art. 21 Absatz 1, Gesetz über die Enteignung, RB 3.3211).

Öffentliche Planauflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 13. Oktober bis 13. November 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde Altdorf, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer,

aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 13. Oktober 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Wehrli Walter und Annelies, Mariahilfweg 17, Andermatt
  Bauvorhaben: Geländeanpassung / Erstellung Weg für Raupenschlitten
  Bauplatz: Mariahilfweg, Parzellen 428 und 430
  Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Erstfeld

- Bauherrschaft: Basis57 Nachhaltige Wassernutzung AG, Gisler Thomas, Fraumattstrasse 30, Erstfeld
  Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
  Bauplatz: Blochried, Parzelle L1664.1206 (BR 1686.1206)
  Bemerkungen: frühzeitiger Baustart
- Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Salt Mobile SA, Sunrise GmbH
  Bauvorhaben: Änderung und Erweiterung bestehende Mobilfunkanlage – Mobilfunk InTunnelCom SBB Gotthard Basistunnel
  Bauplatz: Gotthardstrasse 200, Parzelle L1663.1206
  Bemerkungen: keine Profilierung, Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone (SBB-Areal)

Flüelen

- Bauherrschaft: Walker Nikolaus, Langmatt 1, Flüelen
  Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube, Vorplatz und Vordach bei der Alphütte
  Bauplatz: Hüttenboden, Parzelle 2040 / D564
  Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Walker Nikolaus, Langmatt 1, Flüelen
  Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube, Vorplatz und Vordach, Einbau Fenster bei der Alphütte
  Bauplatz: Hüttenboden, Parzelle 2040 / D561
  Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG und Sunrise GmbH, c/o Swisscom Reber Gerhard, Am Mattenhof 12/14, 6010 Kriens
  Bauvorhaben: Antennen-Austausch am Tunnelportal SBB (Änderung Antennentyp) mit Frequenzband-Erweiterung und Erhöhung der Sendeleistung
  Bauplatz: SBB Gotthardtunnel Portal Nord, Parzelle 217
  Bemerkungen: keine Profilierung

Silenen

- Bauherrschaft: Jauch Cécile, Gotthardstrasse 39, Amsteg
  Bauvorhaben: Instandstellung Terrassen
  Bauplatz: Gotthardstrasse 39, Parzelle 37
  Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 13. Oktober 2023

Submissionen

Bekanntmachung Zuschlag

Gebietseinheit XI, betrieblicher Unterhalt
Tunnelreinigung 2024–2026

1. Vergabebehörde: Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Betrieb Nationalstrassen, Allmendstrasse 1, 6454 Flüelen
2. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung und GATT/WTO-Übereinkommen

3. Auftragsgegenstand: Tunnelreinigung
4. Datum des Zuschlages: Baudirektion Uri, Amt für Betrieb Nationalstrassen, 22. September 2023.
5. Berücksichtigte Anbieterin: Franz Pfister AG, Flughofstrasse 45, 8153 Rümlang
6. Preis des berücksichtigten Angebotes: Fr. 1 436 499.82

Altdorf, 13. Oktober 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 939 OR [Domizil]), i. S. Kanton Uri / Amt für Justiz, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, gegen Gerig Personal AG, zurzeit ohne Domizil, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 3. Oktober 2023 entschieden:

1. Mit Datum vom 3. Oktober 2023, 14.00 Uhr, wird die Gerig Personal AG mit Sitz in Schattdorf, zurzeit ohne Domizil, gerichtlich aufgelöst.
2. Das Konkursamt Uri wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Das Handelsregisteramt Uri wird angewiesen, das Konkursamt als Liquidator der Gesuchsgegnerin einzutragen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgelegt. Sie wird der Liquidationsmasse der Gesuchsgegnerin auferlegt und ist vorweg zu bezahlen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Berufung beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).
   Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin am Tag nach der Publikation im Amtsblatt zu laufen.
   Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 13. Oktober 2023 / LGP 23 265

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe

Konkurspublikation/Schuldenruf Peter Rudolf Arnold sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Peter Rudolf Arnold sel.
Heimatort: Unterschächen UR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 21. Mai 1952
Todesdatum: 8. Juni 2023
Wohnhaft gewesen:
Eyrütti 20
6467 Schattdorf

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 18. September 2023

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 13. Oktober 2023

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Konkurspublikation/Schuldenruf Rosmarie Widmer sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldnerin
Rosmarie Widmer sel.
Heimatort: Berikon AG
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 15. Oktober 1943
Todesdatum: 31. Juli 2023
Wohnhaft gewesen:
c/o: Seniorenzentrum Oberes Reusstal
6484 Wassen
gesetzlicher Wohnsitz: Altdorf UR

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 18. September 2023

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger der Schuldnerin und alle, die Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner der Konkursitin haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen der Schuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Altdorf, 13. Oktober 2023

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 26. Oktober 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 4. Oktober 2023

POLIZEIGESETZ (PolG)
(Änderungen vom …)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PolG)[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2

[2] Es gilt, soweit nicht die Schweizerische Strafprozessordnung[2] oder die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung[3] zur Anwendung kommt oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

Artikel 3a Vorermittlung und Vorverfahren (neu)

[1] Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen tätigt die Kantonspolizei Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder aufzuklären sind.

[2] Die Tätigkeit der Kantonspolizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung richtet sich nach diesem Gesetz.

[3] Die Kantonspolizei wirkt bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Artikel 299 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung[4] mit und erfüllt die darin der Polizei zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und g sowie Buchstabe h (neu)

[1] Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben: Sie

f) betreibt die Einsatzleitzentrale;

[1] RB 3.8111
[2] SR 312.0
[3] SR 312.1
[4] SR 312.0

g) berät und ergreift präventive Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements;
h) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

Artikel 5a Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip (neu)

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz[5] gilt nicht für Dokumente der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre aktuellen Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen.

Artikel 13 Absatz 3

3 Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angehaltene Person unrichtige Angaben macht.

Artikel 14 Öffentliche Fahndung

1 Die Kantonspolizei kann eine Person mit oder ohne Bild zur öffentlichen Fahndung ausschreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesuchte Person:
a) verunfallt oder Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens geworden ist;
b) sich selbst oder Dritte gefährden könnte;
c) in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll;
d) entlaufen oder entwichen ist; oder
e) polizeilich vorgeführt werden soll.

2 Von einer öffentlichen Fahndung ist abzusehen, wenn überwiegende schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 17 Erkennungsdienstliche Massnahmen
a) Begriff

1 Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

[5] RB 2.2711

[2] Dazu gehören insbesondere:

a) das Abnehmen, Aufbewahren und Auswerten von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;

b) das Erstellen, Aufbewahren und Auswerten von Fotos und Videoaufnahmen;

c) das Abnehmen, Aufbewahren und Auswerten von Schriftproben;

d) das Entnehmen und Aufbewahren von Wangenschleimhautabstrichen oder anderen für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Materials;

e) das Feststellen, Sichern, Aufbewahren und Auswerten von Spuren am Körper oder auf Materialien.

Artikel 18 b) Zulässigkeit und Registrierung

[1] Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

[2] Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen,

a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;

b) die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch[6] verhängt worden ist;

c) gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist;

d) die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;

e) die ausländerrechtlich weggewiesen oder in ausländerrechtliche Haft genommen wurden.

[3] Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu sicherheitspolizeilichen Zwecken zu registrieren und aufzubewahren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise zu löschen:

a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;

b) spätestens nach drei Jahren, soweit sie nicht weiterhin für ein laufendes Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden;

c) sofern nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

[6] SR 311.0

Artikel 19 Vorladung, Vorführung und Befragung

[1] Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person unter Nennung des Grunds ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen.

[2] Leistet die von der Kantonspolizei vorgeladene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten vorgeführt werden, wenn ihr diese Massnahme zuvor schriftlich angedroht worden ist.

[3] Eine Person kann auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten ohne vorgängige Androhung polizeilich vorgeführt werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass sie der Vorladung nicht Folge leistet.

[4] Die Vorführung wird in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

[5] Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

[6] Sobald ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung[7].

Artikel 20 Polizeigewahrsam

[1] Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder wichtige Einrichtungen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
b) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, eines Kontaktverbots, einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist; oder
c) sie sich dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme durch Flucht entzogen hat.

[2] Die in Gewahrsam genommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Massnahme und ihre Rechte zu orientieren. Sie kann eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen. Zudem kann sie eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

[7] SR 312.0

[3] Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grunds, längstens jedoch 24 Stunden. Die Kantonspolizei hat alle Massnahmen zu treffen, damit die Dauer des Freiheitsentzugs auf ein Minimum beschränkt werden kann.

[4] Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[8]. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

[5] Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Kantonspolizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem Zwangsmassnahmengericht einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind Artikel 225 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung[9] sinngemäss anwendbar.

Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie c

[1] Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist oder die sich im Ausland aufhält, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

a) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder einen polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
b) aufgrund ihres Verhaltens konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen bestehen;
c) aufgehoben

Artikel 21a Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (neu)

[1] Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit folgenden Datensammlungen abgleichen:

a) den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
b) den einzelnen Fahndungsaufträgen;
c) den Listen von Kontrollschildern von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern, denen der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

[2] In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

[8] RB 2.2345
[9] SR 312.0

[3] Sie kann unter den Voraussetzungen von Artikel 45 Absatz 2a und 2b Daten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten.

[4] Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 22 Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot
a) Anordnung

[1] Die Kantonspolizei kann die notwendigen Massnahmen anordnen:

a) zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
b) zum Schutz von gefährdeten Personen;
c) zur Sicherstellung der polizeilichen Aufgabenerfüllung und der Tätigkeit von Sicherheits- und Rettungskräften;
d) zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis.

[2] Insbesondere kann sie Personen:

a) anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
b) verbieten, bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten;
c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten;
d) verbieten, sich bestimmten Personen zu nähern und mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

[3] Sie setzt die notwendigen Massnahmen mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durch. Sie kann insbesondere die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[10] androhen.

Artikel 22a b) Dauer und Verfahren (neu)

[1] Massnahmen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die betroffene Person kann nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.

[2] Im Falle wiederholter Missachtung der Massnahme kann die Massnahme längstens für die Dauer von 14 Tagen angeordnet werden. Stellt die gefährdete Person vor Ablauf von 14 Tagen ein Gesuch zur gerichtlichen Anordnung von Schutzmassnahmen, kann die Massnahme bis zum Entscheid des Gerichts, maximal aber um weitere 14 Tage verlängert werden.

[10] SR 311.0

[3] Gegen Massnahmen gemäss Absatz 2 kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn die Beschwerdeinstanz dies anordnet. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung[11].

Artikel 23 Observation

[1] Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179[quater] des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[12] offen oder verdeckt beobachten.

[2] Als ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs liegend gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem nicht nur eng beschränkten Benutzerkreis offenstehen.

[3] Die Observation dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengericht kann eine Verlängerung bewilligen.

Artikel 23a Einsatz technischer Mittel (neu)

[1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179[quater] des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[13] eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmen anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert würden.

[2] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren den Einsatz weiterer technischer Überwachungsgeräte anordnen, insbesondere um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. Die Überwachung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Schweizerischen Strafprozessordnung[14] sinngemäss anwendbar.

[3] Die durch die technischen Mittel erfassten Daten werden ausgewertet. Die Vernichtung der Daten erfolgt nach Artikel 46.

[4] Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahmen mit, dass sie observiert wurde. Artikel 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung[15] ist sinngemäss anwendbar.

---

[11] SR 312.0
[12] SR 311.0
[13] SR 311.0
[14] SR 312.0
[15] SR 312.0

[5] Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung[16].

Artikel 23b Video- und Audioüberwachung (neu)

[1] Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

[2] Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

[3] Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiterbearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

[4] Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

[5] Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten Verordnung können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

Artikel 23c Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycam) (neu)

[1] Die Kantonspolizei kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[17] körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams) einsetzen und damit Personen kurzfristig technisch erfassen, um Straftaten zu verhindern oder wenn die Anwendung von polizeilichem Zwang wahrscheinlich ist, weil bereits Straftaten begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist.

[2] Aufzeichnungen sind vom Ansprechen der betroffenen Person bis zum Abschluss der an ihr durchgeführten Massnahmen zulässig.

[3] Wenn es die Umstände zulassen, ist der betroffenen Person die Aufzeichnung anzukündigen. Die Aufzeichnung kann auch die betroffene Person verlangen.

[4] Kameraführende Angehörige der Kantonspolizei sowie laufende Aufzeichnungen müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.

[5] Die Vernichtung der Aufzeichnung erfolgt nach Artikel 46.

[16] SR 312.0
[17] SR 311.0

Artikel 23d Verdeckte Fahndung (neu)

[1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a der Schweizerischen Strafprozessordnung[18] anordnen, wenn:

a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht;

b) andere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftaten unverhältnismässig erschweren würden.

[2] Eine verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder von ihr beauftragte Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben. Dazu gehören auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

[3] Die verdeckte Fahndung dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengericht kann eine Verlängerung bewilligen.

[4] Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet wurde. Gegen die verdeckte Fahndung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung[19].

Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 6 (neu)

[1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass konkrete Gefährdungen von Rechtsgütern bestehen, die durch die in Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung[20] aufgezählten Straftatbestände geschützt werden;

b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Abklärung der Gefahrenlage sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

[2] Verdeckte Vorermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder eines anderen Polizeikorps oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauens-

[18] SR 312.0
[19] SR 312.0
[20] SR 312.0

verhältnis aufzubauen, um besonders schwere Gefährdungen von Personen oder Einrichtungen aufzuklären und zu verhindern.

6 Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt wurde. Gegen die verdeckte Vorermittlung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung[21].

Artikel 25 Absatz 1, 3 und 4

1 Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn:

a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
c) Anhaltspunkte bestehen, dass diese Person Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
d) das erforderlich ist, um die Identität der betroffenen Person festzustellen;
e) sie sich erkennbar in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

3 Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a und c und nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist. Sie erfolgt an einem sichtgeschützten und geeigneten Ort.

4 Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

1 Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
c) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

21 SR 312.0

Artikel 27a Meldepflicht Hanfanbau (neu)

[1] Personen, die zehn und mehr Hanfpflanzen anbauen wollen, haben dies der Kantonspolizei vor der Aussaat zu melden.

[2] Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die anzubauende Sorte;
b) die Herkunft des Saatgutes;
c) den zu erwartenden THC-Gehalt;
d) die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche;
e) die verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten;
f) den vorgesehenen Verwendungszweck.

[3] Die Kantonspolizei kann jederzeit und ohne Vorankündigung Anpflanzungen und Betriebe kontrollieren sowie THC-Analysen bei den vorhandenen Pflanzen und Vorräten durchführen.

Artikel 33 Ortung

Zur Lagedarstellung im Einsatz kann die Kantonspolizei technische Geräte einsetzen, die die Ortung der Angehörigen der Kantonspolizei ermöglichen, soweit es zu deren Schutz oder wegen der Komplexität des Einsatzes erforderlich ist.

Artikel 34 Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Kantonspolizei kann Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen in einem zugewiesenen Pflegeplatz, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Behörde zuführen.

Artikel 38 Verwendung von Gummigeschossen und anderen geeigneten Mitteln

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse, Destabilisierungsgeräte oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Chemikaliengesetzgebung vorbehalten.

Neues Kapitel nach Artikel 38

3a. Kapitel **BEDROHUNGSMANAGEMENT**

Artikel 38a Erkennung und Einschätzung

[1] Geht von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, kann die Kantonspolizei zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven Massnahmen ergreifen und die betroffenen Personen beraten. Sie kann zusätzlich ein Fallmonitoring betreiben.

[2] Zur Erkennung, Einschätzung und Bewältigung von Gefährdungssituationen arbeiten die Kantonspolizei, andere Behörden und Amtsstellen sowie Dritte zusammen und koordinieren ihre Massnahmen.

[3] Der Regierungsrat wählt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Fachgruppe kann auch besonders schützenswerte Daten bearbeiten und ein Profiling erstellen.

[4] Ergibt die Einschätzung, dass hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation fehlen, sind die von der Kantonspolizei erhobenen Personendaten unverzüglich zu vernichten.

Artikel 38b Melde- und Auskunftsrechte, Auskunftspflicht

[1] Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Kantonspolizei zur Meldung berechtigt:

a) bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
b) bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
c) bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
d) bei Gemeinden die Gemeinderäte;
e) Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

[2] Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Kantonspolizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

[3] Für die Meldung und die Auskünfte sind die meldeberechtigten Personen gemäss Absatz 1 vom Amtsgeheimnis und vom Berufsgeheimnis entbunden.

[4] Die Kantonspolizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen.

[5] Für Gesundheitsfachpersonen gilt Artikel 36 des Gesundheitsgesetzes[22].

Artikel 38c Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

[1] Ergibt die Einschätzung, dass Anzeichen für eine Gefährdungssituation vorliegen, kann die Kantonspolizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen. Die Ansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

[2] Die Kantonspolizei kann die gefährdende Person zusätzlich verpflichten:

a) sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;

b) an Beratungsangeboten teilzunehmen.

[3] Eine Verfügung nach Absatz 2 ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

[4] Die Kantonspolizei kann unter den Voraussetzungen von Artikel 22 zudem eine Wegweisung, Fernhaltung oder ein Kontaktverbot anordnen.

Artikel 38d Weitere Massnahmen

[1] Ergibt die Einschätzung, dass von der Gefährdungssituation Dritte betroffen sind, kann die Kantonspolizei diese informieren.

[2] Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

[3] Die Kantonspolizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf bestehende Daten zurückgreifen.

[4] Die Kantonspolizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Artikel 39c Meldepflicht bei häuslicher Gewalt und Stalking (neu)

[1] Die Kantonspolizei informiert die beteiligten Personen über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Sie übermittelt deren Personalien an eine Beratungsstelle, sofern die gefährdete oder belästigte Person damit einverstanden ist.

[2] Die Kantonspolizei erstattet bei häuslicher Gewalt und Stalking Meldung an:

[22] RB 30.2111

a) die Kindesschutzbehörde, wenn Kinder direkt oder indirekt betroffen sind;
b) die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;
c) die Migrationsbehörde, wenn ausländer- bzw. asylrechtliche Massnahmen in Betracht kommen;
d) die Schulbehörde, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder erforderlich ist;
e) das Polizeiorgan eines anderen Kantons, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach Artikel 39 und 39a erforderlich ist;
f) die Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung[23].

Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

[1] Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie ist insbesondere berechtigt:

a) Personendaten bei Dritten zu erheben, wobei sie keine Angaben über den Zweck und die Empfängerinnen und Empfänger der Daten zu machen braucht;
b) Daten über gefährdende Personen zu erheben, in einer Datensammlung zu bearbeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 47 auszutauschen oder zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weiterzugeben;
c) zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall kantonale Steuerdaten einzusehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

[2] Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten und ein Profiling erstellen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

Artikel 45 Absätze 2a und 2b (neu)

[2a] Der direkte fallweise Zugriff auf Daten der Kantonspolizei durch andere Polizei- und Strafverfolgungsorgane in einem Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn:

a) die Zugriffsberechtigung gesichert ist;
b) die recht- und zweckmässige Verwendung der Daten nachgewiesen ist;

[23] SR 312.0

c) der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet sind;

d) der Zugriff auf die Daten protokolliert wird.

[2b] Die Kantonspolizei kann polizeiliche Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2a mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form austauschen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datensammlung betreiben.

Artikel 45a Informationspflicht und Dateneinsicht (neu)

[1] Die Information der betroffenen Person über die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach Artikel 95 der Schweizerischen Strafprozessordnung[24]. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

a) die betroffene Person bereits informiert wurde;

b) es sich um Journaleintragungen handelt;

c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;

d) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;

e) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist; oder

f) die Behörde, bei der die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.

[2] Einer Person werden Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt. Auskunft und Einsicht werden verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, wenn:

a) ein Gesetz oder eine Verordnung dies ausdrücklich vorsehen;

b) es sich um Journaleintragungen handelt;

c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;

d) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;

e) überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen.

Artikel 46 Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber wie folgt:

a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten infrage kommenden Straftat eingetreten ist;

[24] SR 312.0

b) Leumundsberichte im Rahmen eines Strafverfahrens spätestens 15 Jahre nach deren Erstellung;
c) Daten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
d) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 90 Tagen;
e) Aufzeichnungen aus elektronischen Überwachungen nach zwölf Monaten, wenn sie nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden;
f) die bei einer automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten nach dem Abgleich:
   1. bei fehlender Übereinstimmung unverzüglich,
   2. bei Übereinstimmung nach zwölf Monaten, soweit sie nicht zum Zweck eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens verwendet werden;
g) Aufzeichnungen der Gespräche der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei nach 90 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

Artikel 46a Austausch von Informationen und Daten mit Schengen-Staaten (neu)

[1] Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), richtet sich nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz[25] und Artikel 355c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[26].

[2] Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Behörde ein.

Artikel 47 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

[25] SR 362.2
[26] SR 311.0

Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

[1] Die zuständige Direktion[27] kann bei Bedarf andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

[2] Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

[3] Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzorts, soweit das Bundesrecht oder ein interkantonaler Vertrag nichts anderes bestimmt.

[4] Der ausserkantonale Einsatz der Kantonspolizei darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zugesichert hat, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Angehörigen der Kantonspolizei ergeben.

[5] Der Kanton ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin polizeiliche Unterstützung leisten, die Kosten, sofern nicht ein Gesetz oder eine Vereinbarung etwas anderes bestimmen.

Artikel 49a

aufgehoben

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3

[2] Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, unabhängig davon, ob eine Bewilligung vorliegt;

[3] Der Umfang des Kostenersatzes entspricht maximal den Vollkosten des Aufwands. Er kann insbesondere herabgesetzt oder erlassen werden bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen. Die zuständige Direktion[28] legt in ihrer Tarifordnung die Ansätze fest.

Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b

[1] Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie:

[27] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[28] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

b) in der Schweiz Wohnsitz hat und die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder eine Schweizer Niederlassungsbewilligung besitzt;

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g, h und i (neu)

[1] Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

g) die Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement missachtet;

h) der Meldepflicht bei Hanfanbau nicht nachkommt;

i) ohne Bewilligung einen Anlass nach Artikel 65 veranstaltet.

II.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)[29] wird wie folgt geändert:

Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)

[3] Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

h) der Kantonspolizei zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

III.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[29] RB 3.2211

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 4. Oktober 2023

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)
(Änderung vom …)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das kantonale Umweltgesetz vom 11. März 2007 (KUG)[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 1

[1] Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz[2], das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer[3] sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen und regelt die Wasserversorgung.

[2] Im Weiteren vollzieht es das Strahlenschutzgesetz[4], das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)[5], das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz)[6], das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall[7], die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen[8] sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)[9] und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

Artikel 10 Absatz 1

[1] Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

---

1 RB 40.7011
2 SR 814.01
3 SR 814.20
4 SR 814.50
5 SR 813.1
6 SR 814.91
7 SR 814.71
8 SR 531.32
9 SR 741.622

Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger (neu)

[1] Die Rechtsträger für die Abwasserentsorgung («Abwasser Uri») und die Abfallentsorgung (ZAKU) können sich zu einem Rechtsträger zusammenschliessen.

[2] Der Zusammenschluss hat sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)[10] zu richten.

Artikel 12 Absatz 3

[3] Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen erlassen.

Artikel 15 Absatz 1

[1] Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz[11] aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 16 Absatz 3

[3] Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer und von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation sowie das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amts[12]. Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17 Projekte

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen, die das Verfahren zur Abwasserreinigung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund betreffen, bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amts[13].

Artikel 21

aufgehoben

[10] SR 221.301
[11] RB 3.1310
[12] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[13] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 23 Absätze 2 und 3

aufgehoben

Artikel 24

aufgehoben

Artikel 24a

aufgehoben

Artikel 25 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4

[1] Die «Abwasser Uri»:

b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung der Bauzonen oder zur Haupterschliessung von Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan nötig ist;

c) betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen.

[4] aufgehoben

Artikel 26a Begriffe (neu)

[1] Zur Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

[2] Zur Haupterschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

Artikel 29 Pflichten
a) im Allgemeinen

[1] Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen und die Weilerzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung und der Haupterschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

[2] Auf eine Haupterschliessung der Weilerzonen kann verzichtet werden, wenn Mindestkriterien, namentlich die Anzahl Anschlüsse, der Zustand der bestehenden Abwasseranlagen und der Gewässerzustand des Vorfluters, nicht erfüllt sind. Die «Abwasser Uri» legt die Mindestkriterien in ihrem Abwasserreglement fest.

[3] Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung oder der Haupterschiessung dienen, zu beaufsichtigen. Dazu gehören die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen wie auch dezentrale Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben.

Artikel 29a b) im Bereich der permanenten dezentralen Abwasseranlagen (neu)

[1] Permanente dezentrale Abwasseranlagen sind Anlagen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

[2] Der Neubau und die Sanierung von permanenten dezentralen Abwasseranlagen erfordern eine technische Prüfung durch die «Abwasser Uri».

[3] Die «Abwasser Uri» regelt die erforderlichen Bestimmungen zu permanenten dezentralen Abwasseranlagen in ihren Bau- und Betriebsvorschriften.

Artikel 35 Absatz 1

[1] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung oder der Haupterschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.

Artikel 37a Abfallvermeidung (neu)

Der Regierungsrat legt Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in einem Reglement fest.

Artikel 41

aufgehoben

Artikel 43 Absätze 2, 3, 4 und 5

aufgehoben

Artikel 44

aufgehoben

Artikel 45 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 47 Buchstabe b

Die ZAKU:

b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbebetrieben, die gemäss Bundesrecht in die Zuständigkeit der Kantone fallen, zu entsorgen.

Gliederungstitel vor Artikel 53

7. Kapitel: **REGELUNG WEITERER UMWELTBEREICHE**

1. Abschnitt: **Wasserversorgung**

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons

[1] Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

[2] In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

[3] Das zuständige Amt[14]:

a) erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Absatz 1;
b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden (neu)

[1] Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.

[14] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

[2] Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

a) Bauzonen;

b) Weilerzonen;

c) Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

[3] Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:

a) in begründeten Fällen Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;

b) weitere selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

[4] Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen langfristig kostendeckend finanziert sind.

[5] Sie setzen die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung (neu)

[1] Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine generelle Wasserversorgungsplanung und überprüfen diese mindesten alle zehn Jahre. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.

[2] Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

[3] Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Artikel 53c Kantonsbeiträge (neu)

[1] An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.

[2] Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.

[3] Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion[15] zu unterbreiten.

[15] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 53d Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (neu)

[1] Das zuständige Amt[16] erstellt Inventare und digitale Karten über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen eignen.

[2] Die Wasserversorgungen führen nach Vorgabe des Kantons die elektronischen Inventare ihrer Wasserversorgungsanlagen.

[3] Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen[17] und bestimmt die damit verbundene Organisation.

[4] Gestützt auf das Konzept nach Absatz 3 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen[18].

[5] Die Gemeinden sorgen innerhalb ihres Gemeindegebiets für die Koordination des Vollzugs.

[6] Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt[19], wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

Artikel 54 Absatz 3 (neu)

[3] Das zuständige Amt[20] beurteilt die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit der belasteten Standorte sowie die Ziele und Dringlichkeiten der Voruntersuchungen und Sanierungen. Es legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

Artikel 55 Bodenschutz

[1] Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Abtragen, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

[2] Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, überwacht das zuständige Amt[21] die Bodenbelastung und führt einen Kataster mit nachweislichen oder erwarteten Bodenbelastungen.

---

16 Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
17 SR 531.32
18 SR 531.32
19 Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
20 Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
21 Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

[3] Gefährdet eine chemische, biologische oder physikalische Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, ordnet das zuständige Amt[22] die notwendigen Massnahmen an.

Gliederungstitel vor Artikel 56

4. Abschnitt: **Störfallvorsorge und Schadendienst**

Artikel 56 Schadendienst

[1] Das zuständige Amt[23] kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschadenereignis Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.

[2] Es unterstützt die Einsatzkräfte der Notfallorganisationen bei der Bewältigung von Umweltschadenereignissen. Es betreibt dazu einen Bereitschaftsdienst.

[3] Der Regierungsrat ordnet das Nähere zum Bereitschaftsdienst in einem Reglement.

Artikel 56a Störfallvorsorge (neu)

[1] Betriebe und Anlagen, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen[24] unterstehen, müssen dem zuständigen Amt[25] einen Kurzbericht einreichen.

[2] Das zuständige Amt[26] verfügt bei Bedarf nach den Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor Störfällen[27] die Erstellung einer Risikoermittlung.

[3] Es ordnet zusätzlich erforderliche Massnahmen an, wenn das Risiko als nicht tragbar beurteilt wird.

---

[22] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[23] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[24] SR 814.012
[25] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[26] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[27] SR 814.012

Artikel 57 Absatz 2

[2] Das zuständige Amt[28] hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Es führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Artikel 59 Sachüberschrift

Gefahrgutbeauftragte

Artikel 68 Absätze 2 und 4

[2] Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

[4] aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 70

9. Abschnitt: **Schall- und Lichtschutz**

Artikel 70 Schallschutz

[1] Das zuständige Amt[29] vollzieht die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall[30] im Bereich Veranstaltungen mit Schall.

[2] Es kann bei übermässigen Schallbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

[3] Im Übrigen vollzieht das für das Gesundheitswesen zuständig Amt[31] die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall[32], soweit nicht der Bund zuständig ist.

---

[28] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[29] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[30] SR 814.711
[31] Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[32] SR 814.711

Artikel 71 Absatz 2

aufgehoben

Neuer Abschnitt nach Artikel 73

12. Abschnitt: **Klima (neu)**

Artikel 73a Allgemeine Zuständigkeit

[1] Der Regierungsrat erlässt eine Strategie und einen Plan mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz des Klimas und setzt diese um.

[2] Das zuständige Amt[33] koordiniert die Umsetzung der Strategie und der Massnahmen nach Absatz 1, beschafft die Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz und informiert den Bund.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen Haupterschliessung Weilerzonen

[1] Die Haupterschliessung der Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen durch die «Abwasser Uri» ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weilerzonen umzusetzen.

[2] In begründeten Fällen kann der Regierungsrat die Frist um bis zu fünf Jahre verlängern.

Artikel 91, 92 und 92a

aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volks
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[33] Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Kanton

VIDEOVERORDNUNG
(Änderung vom 4. Oktober 2023)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Videoverordnung vom 31. März 2010[1] wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 21a und 23b des Polizeigesetzes vom 30. November 2008 (PolG)[2]

beschliesst:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

Artikel 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt:
c) den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung.

Neuer Abschnitt nach Artikel 9

3a. Abschnitt **Automatisierte Fahrzeugfahndung**

Artikel 9a Anordnung, Protokollierung und Überprüfung

[1] Zur Anordnung der automatisierten Fahrzeugfahndung sind befugt:
a) Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bei stationären Überwachungen;

[1] RB 3.8115
[2] RB 3.8111

b) Das Kommandopikett bei mobilen und semi-stationären Überwachungen.

[2] Die Anordnung von mobilen und semi-stationären Überwachungen ist auf höchstens zwei Tage begrenzt.

[3] Die Einsätze der automatisierten Fahrzeugfahndung sind nach Ort, Zeit und Dauer, Zweck und Art des Einsatzes, Umfang des Abgleichs mit Dateien und deren wesentlichen Ergebnisse zu protokollieren.

[4] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant überprüft periodisch die Verhältnismässigkeit von stationären Überwachungen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur zusammen mit der Änderung des Polizeigesetzes[3] vom … [Datum der Volksabstimmung] … in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 13. Oktober 2023
Letzter Tag der Referendumsfrist: 11. Januar 2024

[3] RB 3.8111

40.3111

Kanton

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)

(Änderung vom 4. Oktober 2023)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)[1] wird wie folgt geändert:

Einfügen nach Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Artikel 1a Grundsatz (neu)

[1] Wer sich aktiv an der Jagd beteiligt, benötigt eine Jagdberechtigung.

[2] Wer sich im Jagdlehrgang befindet, darf als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden.

Artikel 2 Buchstabe a und b

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

a) Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist oder als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger im Kanton Uri wohnt;
b) das 19. Altersjahr erfüllt hat oder im gleichen Jahr erfüllen wird und urteilsfähig ist.

Artikel 3 Ausschlussgründe

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

1. Solange der Ausschlussgrund besteht, wer
   a) wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
   b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;

[1] RB 40.3111

c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat;

d) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen darf oder dessen Waffen beschlagnahmt worden sind.

2. Für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 120 Tagessätzen verurteilt worden ist.

3. Für drei Jahre, wer

a) wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;

b) wegen fahrlässiger Tierquälerei zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist;

c) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens 10 000 Franken verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat, einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen oder einer Busse von mindestens 3 000 Franken;

d) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens 10 000 Franken verurteilt worden ist. Handelt es sich um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens 3 000 Franken.

4. Für ein Jahr, wer

a) wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden ist;

b) wegen eines Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse von mindestens 1 000 Franken verurteilt worden ist;

c) wegen einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens 1 000 Franken verurteilt worden ist;

d) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat.

Artikel 5 Treffsicherheitsnachweis

[1] Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, jährlich den Treffsicherheitsnachweis zu erbringen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement[2].

Artikel 5a Waffenkontrolle (neu)

[1] Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden. Es besteht eine Waffenkontrollpflicht.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet die Waffenkontrollstelle. Er regelt die Waffenkontrolle und das Verfahren in einem Reglement[3].

Artikel 7 Patentarten

[1] Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit, die Wasserwildjagd und die Hegejagd auf Steinwild.

[2] Dabei berechtigt das Patent für:

a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen (optional), Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine;
b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, verwilderte Haustauben, Schneehühner, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;
c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt[4] anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie verwilderte Hauskatzen;
d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane;
e) die Hegejagd auf Steinwild zur Jagd auf Steinwild.

[3] Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere in den Jagdbetriebsvorschriften[5].

Artikel 9 Patentgebühren
a) Ansätze

[1] Die Patentgebühr beträgt:

a) für die allgemeine Jagd (Hochwild mit Gämse und Niederwild):
   1. für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri Fr. 650.–

[2] RB 40.3154
[3] RB 40.3154
[4] Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[5] RB 40.3121

2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	1 180.–
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	2 810.–
b)	für die allgemeine Jagd (Hochwild ohne Gämse und Niederwild):		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	500.–
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	880.–
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	2 510.–
c)	für die Hochwildjagd (mit Gämse):		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	490.–
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	880.–
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	1 700.–
d)	für die Hochwildjagd (ohne Gämse):		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	290.–
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	580.–
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	1 400.–
e)	für die Niederwildjagd:		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	320.–
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	590.–
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	1 670.–
f)	für die Passjagd:		
1.	für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr.	70.–
2.	für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben	Fr.	130.–
3.	für andere Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	Fr.	340.–
g)	für die Wasserwildjagd:	Fr.	120.–
h)	für die Hegejagd auf Steinwild:	Fr.	100.–

[2] Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von 110 Franken zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweisshunde, die vom zuständigen Amt[6] anerkannt werden.

[3] Der Regierungsrat kann die Patentgebühren anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten der letzten Revision dieser Verordnung um mindestens 10 Prozent gestiegen ist.

Artikel 11 Absatz 2

[2] Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach den jagdlichen Zielsetzungen und dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tiers, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung[7].

Artikel 13 Absatz 3 sowie Absatz 4 (neu)

[3] Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die zuständige Direktion[8] regionale Abschusspläne. Sie kann für einzelne Regionen unterschiedliche Abschusszahlen festlegen.

[4] Die Regulierung des Wilds geschieht nach wildbiologischen Zielsetzungen.

Artikel 15 Ausweispflicht

Die Jägerin oder der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 15a Vorweispflicht

[1] Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier der Wildhut vorweisen.

[2] Sie oder er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe bestimmt der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften[9]. Das Tier verbleibt der Schützin oder dem Schützen. Die Trophäe wird konfisziert.

---

[6] Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[7] RB 3.2512
[8] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[9] RB 40.3121

Artikel 17 Absatz 1 und 2

[1] Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen oder die Präzisierung der Fahrzeugart, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften[10] anordnet.

[2] Auf der Hoch- und Niederwildjagd gelten privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften[11] anordnet.

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

[2] Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

e) Hegejagd auf Steinwild 1. August bis 30. November

Artikel 26 Absatz 3 bis 5 (neu)

[3] Schalenwildfütterungen sind grundsätzlich verboten. In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Amt[12] über die Anordnung von Notmassnahmen.

[4] Schalenwildfütterungen und Salzlecken für jagdliche Zwecke sind verboten.

[5] Das Füttern und Anlocken von Grossraubtieren ist verboten.

Artikel 28 Schutz vor Störungen

[1] Das Wild ist – insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezonen und Fortpflanzungsplätzen – vor Störungen zu schützen, die sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.

[2] Alle Hunde, die nachweisbar dem Wild nachstellen und deren Besitzerinnen oder Besitzer einmal verwarnt worden sind, dürfen von der Wildhut oder einer beauftragten Person unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt[13].

[10] RB 40.3121
[11] RB 40.3121
[12] Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[13] Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

[3] Vom 1. April bis am 31. Juli gilt im Wald und in Waldrandgebieten (Abstand von 50 m zum Wald) eine Leinenpflicht für Hunde. Von der Leinenpflicht ausgenommen sind Arbeitshunde.

[4] In ausserordentlichen Situationen für das Wild kann die zuständige Direktion[14] für definierte Gebiete und Zeiträume eine Leinenpflicht für Hunde anordnen.

[5] Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.

Artikel 29 Selbsthilfe

[1] Jede und jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.

[2] Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sowie die Pächterin oder der Pächter ausserhalb der jeweiligen Schonzeit gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:

a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;
b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;
c) nicht geschützte Vögel.

[3] Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Flobertgewehren beseitigt werden.

[4] Wildtiere und Vögel, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, müssen unverzüglich der Wildhut gemeldet werden.

Artikel 30 Absatz 3 und 4 (neu)

[3] Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten.

[4] Die zuständige Direktion[15] trifft im Rahmen des Bundesrechts Massnahmen zur Regulierung des Grossraubtierbestands.

Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe m und n

[2] In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:

---

[14] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[15] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Art. 8 Abs. 1 JSV);
n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Art. 8 Abs. 2 JSV).

Artikel 37 Absatz 2

2 Der Regierungsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe h

3 In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion[16]:
h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Art. 8bis Abs. 5 JSV).

Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane, Anzeige- und Meldepflicht

1 Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:
a) die Wildhüterinnen und Wildhüter;
b) die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher;
c) die Polizeiorgane.

2 Pflichtige Personen nach Absatz 1 haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.

3 Zur Meldung von Verletzungen von Jagdvorschriften an das zuständige Amt[17] sind verpflichtet:
a) das Forstpersonal des zuständigen Amts[18];
b) die Revierförsterinnen und Revierförster;
c) die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher;
d) die Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher.

[16] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[17] Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[18] Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 43 Absatz 2

[2] Über die Trophäe (Schalenwild) oder das Fallwild (Vögel, Kleinsäugetiere) kann die Finderin oder der Finder verfügen, wenn sie oder er das Fallwild unverzüglich der Wildhut oder Jagdaufsicht vorgewiesen hat.

Artikel 44 Übertretungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.

[2] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[3] Soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 44a Mitteilung

Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentausgabestelle[19] mitzuteilen.

Artikel 46 Absatz 2

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[20].

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Landratspräsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 13. Oktober 2023
Letzter Tag der Referendumsfrist: 11. Januar 2024

[19] Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[20] RB 2.2345

Sorgentelefon für Kinder

Gratis

0800 55 42 10

weiss Rat und hilft

sorgenhilfe@sorgentelefon.ch
SMS-Beratung 079 257 60 89
www.sorgentelefon.ch
PC 34-4900-5

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG